

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 20. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2021)

zum Thema:

Stille SMS und Standortermittlungen 2020 - 2021

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28408
vom 20. August 2021
über Stille SMS und Standortermittlungen 2020 - 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele „Stille SMS“ wurden von welcher Berliner Behörde auf welcher Rechtsgrundlage jeweils in den Jahren 2020 - 2021 versandt?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin hat die sogenannte „Stille SMS“ in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Berlin bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 8. Februar 2018 (3 StR 400/17) durch die Generalstaatsanwältin in Berlin auf Grundlage richterlich angeordneter Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) gemäß §§ 100a, 100b Strafprozessordnung (StPO) eingesetzt.

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Generalstaatsanwältin in Berlin erging im August 2018 der behördeninterne Hinweis, dass zukünftig für den Einsatz der „Stillen SMS“ gerichtliche Anordnungen gemäß § 100i Absatz 1 Nummer 2 StPO einzuholen sind.

Die Polizei Berlin hat „Stille SMS“ im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden im Zeitraum Januar 2020 bis August 2021 im folgenden Umfang versandt:

2020: 338.493 „Stille SMS“

2021: 275.932 „Stille SMS“ [Stand bis Mitte August 2021]

Durch die Verfassungsschutzbehörde Berlin werden „stille SMS“ ausschließlich im Rahmen angeordneter und durch die G10-Kommission des Landes Berlin genehmigter Beschränkungsmaßnahmen nach §§ 1, 3 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt.

Der Berliner Verfassungsschutz hat die folgende Anzahl an „stillen SMS“ versandt:

2020: 337 „Stille SMS“

2021: 42 „Stille SMS“ [Stand bis 23.08.2021]

2. Wie viele richterliche Anordnungen für "Stille SMS" durch welche Berliner Behörden wurden jeweils in den Jahren 2016 - 2021 durch Berliner Gerichte ausgesprochen und
 - a) wie viele dieser Anordnungen auf Anwendung "Stiller SMS" wurden von der Staatsanwaltschaft ausgesprochen und erst später von einem Gericht bestätigt oder verworfen oder sind wegen Nicht-Bestätigung außer Kraft getreten?
 - b) wie viele dieser Anordnungen auf Anwendung "Stiller SMS" wurden wie oft für wie lange von einem Gericht verlängert?
 - c) wie viele Anträge über Anordnung auf Anwendung "Stiller SMS" wurden aus welchen Gründen von einem Gericht abgelehnt?
(Bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl, Jahr, Behörde)

Zu 2. a), b) und c):

Bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden und bei der Polizei Berlin werden keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen geführt.

3. Welche Software zum Versand von „Stillen SMS“ wird dabei genutzt?

Zu 3.:

Eine Bekanntgabe der im Rahmen des Versands der „Stillen SMS“ von den Berliner Behörden verwendeten Software würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und unmittelbar auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotenzial des Berliner Verfassungsschutzes sowie der Polizei Berlin zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten, Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden.

Der gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgte Informationsanspruch der Abgeordneten wird nach gefestigter Rechtsprechung durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass dem schutzwürdigen Interesse des Staatswohls im vorliegenden Fall ausschlaggebendes Gewicht zukommt.

4. Wie viele Standortermittlungen von Telekommunikationsendgeräten wurden jeweils in den Jahren 2017 - 2019 auf welcher Rechtsgrundlage durchgeführt?
 - a. Unter Anwendung technischer Mittel (IMSI-Catcher)?
 - b. Im Rahmen von TKÜ Maßnahmen nach § 100a StPO?
 - c. Durch Abfrage von technischen Geo-Informationen beim für die Kommunikationserkennung zuständigen Netzbetreiber?
 - d. Andere Methoden, welche?

Zu 4.:

a)

Die Polizei Berlin hat auf Grundlage § 25a Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) Standortermittlungen von Telekommunikationsgeräten zur Gefahrenabwehr unter Anwendung technischer Mittel (IMSI-Catcher) in den angegebenen Jahren in folgendem Umfang vorgenommen:

2017: 0

2018: 2

2019: 3

b)

Die Strafverfolgungsbehörden führen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

c)

Die Polizei Berlin hat auf Grundlage § 25a Absatz 1 ASOG Bln Standortermittlungen von Telekommunikationsgeräten zur Gefahrenabwehr in den angegebenen drei Jahren in folgendem Umfang durchgeführt:

2017: 367

2018: 460

2019: 453

Bei Rechtseingriffen auf Grundlage von § 100i Absatz 1 Nummer 1 StPO handelt es sich um strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen. Bei den Strafverfolgungsbehörden werden keine Statistiken im Sinne der Fragestellung geführt.

d)

Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 3 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz werden neben den Inhalten der überwachten Kommunikation auch die Umstände der Kommunikation einschließlich der Standortdaten des Sendemastes der Funkzelle, in der sich das Mobiltelefon befindet, in die TKÜ-Anlage übermittelt. Die Anzahl dieser automatisierten Standortübermittlungen wird nicht statistisch erfasst.

5. Wie viele der unter 4. a.-c. jeweils aufgeführten Maßnahmen werden als „erfolgreich“ eingestuft?

Zu 5.:

a)

Die Polizei Berlin hat zu den unter 4a genannten Maßnahmen folgende Anzahl von Standortermittlungen als erfolgreich bewertet:

2017: 0

2018: 1

2019: 2

b)

Siehe Antwort zu Frage 4b.

c)

Die Polizei Berlin hat zu den unter 4c genannten Maßnahmen folgende Anzahl von Standortermittlungen als erfolgreich bewertet:

2017: 163

2018: 218

2019: 221

Bei Rechtseingriffen auf Grundlage der StPO handelt es sich um repressive Ermittlungsmaßnahmen. Der Versand „Stiller SMS“ dient der Lokalisierung der das Empfangsgerät nutzenden Person. Ob und inwieweit allein das Gelingen dessen unmittelbar als Erfolg zu bewerten ist oder gegebenenfalls nur mittelbar dadurch, dass dies einen weitergehenden Ermittlungsansatz zur Erforschung des Sachverhalts bietet, wird von den Strafverfolgungsbehörden statistisch nicht gesondert erfasst.

6. Wie viele Betroffene der unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen wurden über den Einsatz nachträglich benachrichtigt?

Zu 6.:

Die Strafverfolgungsbehörden führen keine Statistik über die Erledigung der nach § 101 Abs. 4 Nr. 8 Strafprozessordnung in Bezug auf die jeweiligen Zielpersonen erforderlichen Benachrichtigungen.

Sofern beim Berliner Verfassungsschutz ein Einsatz „Stiller SMS“ im Rahmen durch die G 10-Kommission des Landes Berlin für zulässig und notwendig erklärter Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz stattfindet, sind die betroffenen Personen entsprechend § 12 Artikel 10-Gesetz nach Einstellung der Maßnahme über diese zu benachrichtigen. Dabei wird nicht nach der Art der erhobenen Informationen unterschieden, auch erfolgt keine separate maßnahmenbezogene Erhebung der versendeten „Stillen SMS“.

Berlin, den 06. September 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport